Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 115 (1949)

Heft: 10

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die erforderliche Bedienungsmannschaft und die Regelung des Fährbetriebes. – «Organisationsprobleme in der Übung ‚Rhein'» von Oberst M. Stahel: Der Verfasser, als Kdt. des Genie-Rgt. und technischer Leiter der Übersetzübung, äußert sich in allgemeiner Weise über die Hauptentscheidungen und die wesentlichen Unterschiede zwischen Flußübergang im Angriff oder im Rückzug. Nü.

LITERATUR

Brevier der Taktik. Von Oberstkorpskommandant *H. Frick.* Verlag Hallwag, Bern.

Eine der Hauptschwächen unseres Milizheeres liegt in der mangelnden taktischen Erfahrung der Kader. Jede Möglichkeit, das taktische Verständnis des Offizierskorps zu wecken, ist deshalb für die Ausbildung von Bedeutung. Zu den besten Möglichkeiten in dieser Hinsicht gehört die Lektüre des soeben in 4. Auflage herausgegebenen Breviers der Taktik. Dieses im Jahre 1943 erstmals erschienene Brevier will bewußt kein Lehrbuch der Taktik sein. Es faßt im Gegenteil in knappen, prägnanten Formulierungen die taktischen Grundsätze zusammen, wie sie für die Führer aller Stufen gelten. Der Ausbildungschef hat auch bei der Herausgabe der neuen Auflage auf eine wesentliche Änderung verzichtet. Das Brevier bildet deshalb weiterhin für jeden militärischen Führer eine leicht les- und faßbare Anleitung über die allgemein gültigen Regeln der Taktik, zugeschnitten auf unsere schweizerischen Verhältnisse. Das Studium dieser Anleitung wird immer wieder zu einem militärischen Gewinn.

Hauptmann Hans Richard. Leben und Wirken. Buchdruckerei Büchler, Bern.

Dr. Walter Biber hat dem langjährigen obersten Leiter der schweizerischen Militärmusiken in dieser kleinen Erinnerungsschrift ein verdientes Ehrenmal gesetzt. Er weist auf die reiche und fruchtbare Arbeit des so früh Verstorbenen und zeichnet in feinen Strichen das Lebensbild dieses prominenten Militärmusikers. Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes betont in einem Geleitwort die Verdienste des musikalisch begabten und soldatisch tüchtigen Hptm. Richard um die Ausbildung der Militärmusiken und um die Verbundenheit zwischen Armee und Volk.

Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Von Prof. *Z. Giacometti.* Polygraphischer Verlag Zürich, 1949.

Der schweizerische Staatsrechtslehrer Fleiner ersuchte kurz vor seinem Tode den Schüler und Freund Giacometti – heute Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich – für den Fall, daß es ihm nicht mehr möglich sein sollte, die zweite Auflage seines Bundesstaatsrechtes fertigzustellen, diese Aufgabe zu übernehmen. Giacometti hat sie in glänzender Weise gelöst. Sie war nicht einfach, weil die Pietät gegenüber dem schon Geschriebenen und die Niederlegung neuer Gedanken in einer Synthese vereinigt werden mußten.

Die schweizerische Armee ist in manchen Belangen ein genaues Abbild des schweizerischen Staatswesens. Der föderative Gedanke kommt zum Ausdruck in der Re-

servierung mannigfacher Verwaltungsmaterien zugunsten der Kantone. Das zentralistische Element unseres Bundesstaates wird deutlich in der Festlegung, daß Gesetzgebung, Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der Armee ausschließlich in die Kompetenz des Bundes fallen. Diese Ausscheidung hat sich seit 1874 bewährt und dürfte auch für die Zukunft Richtung gebend bleiben. Unser Militärrecht weist Erscheinungen auf, welche andern Staaten unverständlich sind, so etwa, daß die Schweiz in Friedenszeiten keinen staatsrechtlich als Soldat zu bezeichnenden Chef der Armee kennt, oder etwa, daß das Verfügungsrecht der Armee im weitesten Sinne nur dem Parlament zusteht und nicht der Regierung. Auch in der Organisationsbefugnis bezüglich der Armee ist der Bundesrat weit mehr eingeschränkt als die Regierungen anderer Staaten. Grundsätzlich hat daran auch die Neufassung des Artikels 45 des Bundesgesetzes über die Abänderung der Militärorganisation vom 1. April 1949 nichts geändert. Das führt dazu, daß sich das Parlament, oft weit mehr als an sich notwendig, mit Detailfragen der militärischen Organisation beschäftigen muß. Wir berühren damit die besonders interessante Frage, wie unser Staat die Ausscheidung zwischen Legislative und Exekutive getroffen hat. Auf dem Gebiete des Heerwesens dieses Problem zu verfolgen, ist von besonderem theoretischen und praktischen Interesse.

Vom Standpunkt des Einsatzes der Armee zur verfassungsmäßigen Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern bieten die Abschnitte über Bundesexekution und eidgenössische Intervention besonderes Interesse. Es sei auch auf die dargestellte Praxis seit 1848 verwiesen. Auch hier kommt die auf das Grundsätzliche gerichtete Gedankenführung des Verfassers klar zum Ausdruck.

Der Band berücksichtigt schon die parlamentarische Behandlung der letzten Abänderungen der Militärorganisation, das heißt des Bundesgesetzes vom 1. April 1949.

Giacomettis Bundesstaatsrecht wird auf Jahre hinaus das Standardwerk des Rechtes unserer Eidgenossenschaft sein. Für die Militärverwaltung ist es geradezu unentbehrlich. Giacometti ist seinem Freund und Lehrer treu geblieben in der grundsätzlichen Haltung zu den Problemen unseres Staates. Vor allem führt er auch in diesem Werke seinen Kampf gegen die Schmälerung unseres Rechtsstaates. Verfassungstreue bildet nach Fleiner und Giacometti die erste Grundlage theoretischer Arbeit als Jurist und praktischer Tätigkeit des Politikers, Verwaltungsmannes und des Regierungsorgans.

K. B.

Adresse für Abonnements- und Inseratbestellungen: Huber & Co. AG., Frauenfeld
Abteilung Zeitschriften, Telephon (054) 7 19 01, Postcheckkonto VIII c 10

Bezugspreise: Jahresabonnement 9 Fr., Einzelnummern 1 Fr. plus Porto.
Ausland (unter frankiertem Streifband) bitte anfragen.

Insertionspreise: 1/1 Seite 120 Fr., 1/2 Seite 65 Fr., 1/4 Seite 35 Fr., 1/8 Seite 20 Fr.
Bei Wiederholungen Spezialrabatt.